

■ Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

An die
Akkreditierungsagenturen

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0
Telefax: 0228 - 338306-79
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de

AZ: 213/09

Bonn, den 08.10.2009

--

Master-Abschluss und Leistungspunkte

**Ziff. 1.3 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz i.d.F.
vom 18.09.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

--

aus gegebenem Anlass möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Vorgabe der Kultusministerkonferenz grundsätzlich weiterhin Gültigkeit hat, nach der für den Abschluss aller Master-Studiengänge unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte benötigt werden (Ländergemeinsame Strukturvorgaben i. d. F. vom 18.09.2008, Ziffer 1.3).

Im Einzelnen möchte ich auf zwei Punkte besonders hinweisen:

1) In ihrem Schreiben vom 28.10.2008 hält die KMK an der Regelung fest, dass für die Erreichung des Masterniveaus unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses 300 ECTS-Punkte benötigt werden:

» Dabei handelt es sich um eine strukturelle Vorgabe für die Planung und Akkreditierung von Studiengängen, nach der sich auch der übliche Studienverlauf zu richten hat; allerdings soll nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Feststellung einer entsprechenden Qualifikation der Studierenden im Einzelfall davon abgewichen werden kann. Dies gilt auch dann, wenn die Folge davon ist, dass wegen eines Masterstudienganges mit weniger als 120 ECTS-Punkten die 300 ECTS-Punkte für den Masterabschluss nicht erreicht werden. « (Schreiben der KMK vom 28.10.2008)

Es ist den Hochschulen also gestattet, auf dem Wege der Einzelfallprüfung auch Studierende zu einem Masterstudiengang zu zulassen, die nach erfolgreichem Abschluss unter Einbeziehung des Bachelorstudiengangs nicht auf die Summe von 300 ECTS-Punkten kommen. Für die Ausgestaltung der Einzelfallprüfung gibt es keine über die Notwendigkeit der „Feststellung einer entsprechenden Qualifikation der Studierenden“ hinausgehenden Vorgaben.

2) Hochschulen können Bewerberinnen und Bewerbern für Master-Studiengänge, die unter Einschluss des vorangehenden Studiengangs nicht auf die Gesamtzahl von 300 ECTS-Punkten kämen, die Möglichkeit eröffnen, durch Absolvieren von Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Hochschule, die nicht Teil des Masterstudiengangs sind, aber in einem sinnvollen Zusammenhang zu dessen Studiengangskonzept und zur angestrebten Qualifikation stehen, die ›fehlenden‹ ECTS-Punkte ‚nachzuholen‘.

Mit besten Grüßen Ihres

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhold R. Grimm', written in a cursive style.

Prof. Dr. Reinhold R. Grimm